

# Schulverein der Grundschule am Moor Neu Wulmstorf (e.V.)

## SATZUNG

Grundschule am Moor



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule am Moor Neu Wulmstorf“. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

(2) Sitz des Vereins ist Neu Wulmstorf. Gegründet wurde der Verein im Mai 2007.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr: Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Schule bei ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag zu unterstützen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (vgl. § 55 AO)

(2) Da ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsarbeit in der Mittelbeschaffung für die Schule liegt, entspricht der Verein seinem Zweck nach einem Förderverein gemäß § 58 Abs. 1 der AO.

(3) Als zweckdienlich im Sinne der Satzung ist insbesondere:

- Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln (speziell der multimedialen Ausstattung) aber auch von Musikinstrumenten, Spielgerätschaft für die Pausengestaltung und Bibliotheksausstattung soweit der Träger (die Gemeinde Neu Wulmstorf) zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist oder diese nachweislich nicht selbst finanzieren kann.
- Einwerben von Geld- und Sachspenden.
- Gestaltung von und Mithilfe bei besonderen Veranstaltungen. (z.B. Schulfeste)
- Organisation von kulturellen Zusatzangeboten sowie außerschulischen Bildungsveranstaltungen für Eltern, Lehrer und Schüler der Grundschule am Moor. (z.B. Lesungen, Theateraufführungen, Vorträge)
- Förderung der Präventionsarbeit der Schule.
- Unter Umständen Zuschüsse zu Klassenreisen und Klassenfahrten.
- Bereitstellung (d.h. Einkauf und Verkauf) von Schulkleidung.
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

Weitere Handlungsfelder für die Erfüllung des Zweckes gemäß der Satzung sind denkbar. Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

### § 3 Mittel

(1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge (vgl. separate Beitragsordnung),
- b) Spenden sowie
- c) Überschüsse aus den Maßnahmen von § 2 (3).

(2) Die Bildung von Rücklagen ist möglich. Sie müssen der Mitgliederversammlung (vgl. § 4) begründet und von ihr genehmigt werden.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und nur unmittelbar für Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten neben der Erstattung von zweckgebundenen Auslagen keinerlei Gewinnanteile und/oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Vorstand verfügt über die eingegangenen Mittel in Absprache mit der Mitgliederversammlung (vgl. § 4), dem Elternrat sowie dem Kollegium der Grundschule am Moor. Ab dem Schuljahr 2007/2008 wird die Absprache mit den Eltern und dem Kollegium durch die Kooperation mit dem Schulvorstand ersetzt.

Über das Vereinskonto verfügen der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart des Schulvereins. Jeder Zahlungsausgang muss von zwei Mitgliedern des Vorstandes, sonstige Kontobewegungen (z.B. Einzahlungen oder Lastschriftinzüge) lediglich von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Jedes Vorstandsmitglied muss sich jederzeit über den Kontostand bzw. die Kontobewegungen informieren können (z.B. per Homebanking via Internet). Beschlüsse des Vorstandes über die Mittelzuwendung von Beträgen über 100,- € müssen einstimmig sein.

(5) Über die Einnahmen und Ausgaben des Schulvereins ist vom Kassenwart ordnungsgemäß und sorgfältig Buch zu führen.

(6) Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen gemäß § 2 unterstützen will. Die Mitgliedschaft kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Natürliche Personen müssen mindestens 18. Jahre alt sein.

(2) Wer dem Schulverein beiträgt, erkennt die geltende Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, den fälligen Mindestjahresbeitrag fristgerecht und bargeldlos zu leisten. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Wählbar in ein Vorstandsamt und zum Rechnungsprüfer sind lediglich natürliche Personen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod bei natürlichen bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

Zu a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (vgl. § 1 (3)) erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie spätestens 2 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen ist. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

Zu b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

(4) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Mindestjahresbeitrag zu leisten.

## **§ 5 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 6) und der Vorstand (vgl. § 7).

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Im ersten Viertel des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Über den Bedarf an weiteren, außerordentlichen Mitgliederversammlungen im Laufe des Geschäftsjahres entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies beantragt wird von

- a) einem Zehntel der Mitglieder oder
- b) den Kassenprüfern.

(2) Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt:

- a) als Aushang in der Schule (Eltern-Info-Pinnwand im Eingangsbereich der Pausenhalle sowie Schulleitungs-Info-Pinnwand vor dem Lehrerzimmer),
- b) als Brief (Postversand) an alle Mitglieder, die kein Kind an der Schule haben, und
- c) als Bestandteil des an alle Schüler verteilten Info-Briefes zu Beginn bzw. im Laufe des Schuljahres. Sollte der Info-Brief nicht die satzungsgemäße Einladungsfrist ermöglichen, wird die Einladung als gesonderter Info-Zettel an alle Schüler verteilt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. (Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gelten Sonderbestimmungen, vgl. § 8 und 9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung nicht erschienener Mitglieder bei der Abgabe der Stimme ist ausschließlich durch den zweiten Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten möglich.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie deren Ergebnisse und Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss abschließend vom Verfasser sowie vom Leiter der Sitzung unterzeichnet und von der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen generell Lenkungs- und Kontrollfunktionen. Konkret erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Kassenprüfung sowie des Jahresberichtes
- Festlegung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder ggf. die Auflösung des Vereins
- Behandlung von Anträgen sowie von Anregungen und Vorschlägen, die zur Förderung der Vereinszwecke geeignet sind. Hierzu gehört auch die Diskussion der Mittelverwendung im anstehenden Haushaltsjahr.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie dem Kassenwart. Immer zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Zum Vorstand des Vereins gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, ein Vertreter der Schulleitung sowie ein Vertreter des Vorstandes vom Schulelternrat. Bis auf die Vertreter von Schulleitung und Elternrat wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, auch wenn diese kein Kind an der Schule haben oder Mitarbeiter der Schule sind. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Der Vorstand ist ausführendes und beschließendes Organ zugleich. Er führt alle Geschäfte und Verwaltungsaufgaben des Vereins und ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

gebunden. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und muss von dieser entlastet werden.

Konkrete Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Verfassen eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.
- Einberufen der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Verfassen einer Geschäftsordnung.
- Aufstellen eines Kostenplans für das kommende Schuljahr sowie Verwalten des Vereinsvermögens.
- Vorbereitung, Koordinierung und ggf. auch Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 dieser Satzung.
- Beratung über Aufnahme und/oder Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandssitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

(5) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gemäß § 3 (3) dieser Satzung.

## § 8 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein ist aufgelöst, wenn er entweder weniger als 5 Mitglieder bzw. weniger jährliches Beitragsaufkommen als 5 Mitgliedsbeiträge hat oder aber wenn eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer 3/4 Mehrheit beschließt.

(2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, das der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen – unter Berücksichtigung ausstehender Verbindlichkeiten - an die Grundschule am Moor. Gleiches gilt für Sachwerte des Vereins.

Die Schule hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß dieser Satzung oder sonstigen steuerbegünstigten Zwecken gemäß Abgabenordnung (AO) zu verwenden.

## § 9 Satzungsänderung

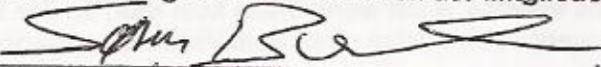
(1) Eine Änderung der Satzung kann nur vom Vorstand vorgeschlagen bzw. beantragt werden. Die Satzungsänderung muss von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

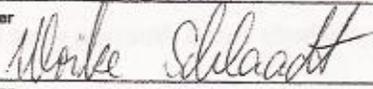
(2) Satzungsänderungen sind vom Vorstand dem Amtsgericht mitzuteilen. Sofern die Satzungsänderung Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit hat, bedarf diese zusätzlich der Einwilligung des Finanzamtes.

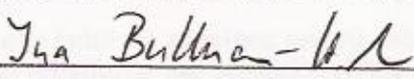
(3) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

---

Diese Satzung wurde am 09. Mai 2007 von der Gründungsversammlung verabschiedet. (Überarbeitete Fassung verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2007.)

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Kassenwart

**Anschrift:** (über das Schulbüro)  
Schulverein der GS am Moor (e.V.)  
Ernst-Moritz-Arndt-Str. 34, 21629 Neu Wulmstorf  
Tel. 040 - 700 78 271 Fax 040 - 700 78 27

**Bankverbindung:** Sparkasse Harburg-Buxtehude  
BLZ 207 500 00, Konto-Nr. 60 06 76 91

**Internet:** [www.grundschule-am-moor.de](http://www.grundschule-am-moor.de)